

**Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen  
im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung im  
Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 bis 2044 vom 12.03.2025**

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) hat mit Schreiben vom 30.03.2021, ergänzt mit Schreiben vom 30.08.2022, 08.09.2022, 18.10.2022 und 12.03.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 – 2044 beantragt.

Nach der öffentlichen Beteiligung und der Auswertung der im Januar und Februar 2023 eingegangenen Stellungnahmen zum o.g. Antrag ergab sich die Notwendigkeit offen gebliebene Fragestellungen zu den parallel bestehenden Verfahren zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde und zur wasserrechtlichen Erlaubnis Tagebau Jänschwalde 2023-2044 sowie dem anstehenden Planfeststellungsverfahren für die Flutung der Bergbaufolgeseen inkl. der Rückverlegung der Malxe zu klären. Hierzu fanden von April bis Oktober 2023 Arbeitsgruppentreffen bestehend aus dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), dem Landesamt für Umwelt sowie dem Antragssteller statt, um sich zu essenziellen Sachverhalten abzustimmen.

Die Antragsunterlagen wurden von der LE-B hinsichtlich der Festlegungen aus den Arbeitsgesprächen sowie der Belange der Stellungnahmen und Einwendungen ergänzt.

Mit Schreiben vom 12.03.2025 hat die LE-B die ergänzten Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023 – 2044 beim LBGR eingereicht. Die vorgenommenen Antragsergänzungen sind in den Unterlagen in blauer Schriftfarbe gekennzeichnet.

Der Antrag umfasst folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in einer Höhe von max. 121 Mio. m<sup>3</sup>/a
- Einleitung des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) über vorhandene Einleitstellen
- Absenken und Umleiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Dichtwand Jänschwalde (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Gewässerbenutzungen dienen der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Jänschwalde. Demnach ist für die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft ein Zeitraum bis voraussichtlich 2044 angesetzt. Aus insbesondere geotechnischen Gründen ist während der Zeit der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Flutung der Bergbaufolgeseen auch nach Ablauf der zeitlichen Befristung der derzeit gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis die Entnahme von Grundwasser, Fortleitung und Einleitung von Grubenwässern bei gleichzeitiger kontinuierlicher Reduzierung der Fördermengen notwendig. Zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit des Tagebaues Jänschwalde wurde am 20.12.2022 sowie am 12.12.2024 gemäß § 71 Abs. 1 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) die Gewässerbenutzung seit dem 01.01.2023 angeordnet.

Von den Auswirkungen des Vorhabens sind Flächen der Stadt Guben, der Gemeinde Schenkendöbern, des Amtes Peitz, der Gemeinde Jänschwalde sowie der Gemeinde Tauer betroffen.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr Wasser bei Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das beantragte Vorhaben der LE-B erfüllt diese Anforderungen, so dass im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren die UVP durchzuführen ist.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das LBGR.

Die Vorhabensträgerin hat dafür u.a. entscheidungserhebliche Unterlagen zu den Umweltauswirkungen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht inkl. allgemeinverständlicher nichttechnischer Zusammenfassung und einem Maßnahmen- und Monitoringkonzept
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Altlasten
- Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den Wirkpfad Grundwasserwiederanstieg
- Gesamtabwägung öffentliches Interesse

Die Antragsunterlagen mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**05. Juni 2025 bis einschließlich 04. Juli 2025**

im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, im Bürgerbüro während der Dienstzeiten

Montag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.30 bis 11.30 Uhr	und	13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/> zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage des LBGR <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/> → Bürgerinformation → Betriebsplanverfahren/ Braunkohle- und Sanierungsbergbau → wasserrechtliches Erlaubnisverfahren Tagebau Jänschwalde 2023-2044 . Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen,

**spätestens bis einschließlich 04. August 2025,**

schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei dem Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs.4 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Lausitz Energie Bergbau AG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Lausitz Energie Bergbau AG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese nach § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden.

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid wird der Lausitz Energie Bergbau AG und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Lausitz Energie Bergbau AG mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Im Auftrag

gez. Köhler